AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund I Der Oberbürgermeister

Nr. 14 I 34. Jahrgang I 12.08.2024

Inhalt

Städtebaulicher Rahmenplan Tribseer Vorstadt - Bürgerbeteiligung: Internetpräsentation und Auslegung -	2
Vorbereitende Untersuchungen für das Ergänzungsgebiet des Sanierungsgebietes Tribseer Vorstadt - Bürgerbeteiligung: Internetpräsentation und Auslegung -	4
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH	6
Impressum	8



Vor 60 Jahren auf der Volkswerft gebaut, konnte die Hansestadt Stralsund am 7. August das Kulturschiff MS "Stubnitz" wieder in heimatlichen Gewässern begrüßen. Nach frisch besiegeltem Schiffs-TÜV, den die "Stubnitz" zuvor auf der Volkswerft erhalten hatte, konnten Crew und Schiff am Liegeplatz 10 im Stadthafen das 60-jährige Jubiläum mit Open Deck und verschiedenen Veranstaltungen feiern. Mehr dazu lesen Sie auch im Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund: www.stralsund.de



Neuigkeiten aus dem Rathaus direkt in Ihr Postfach: www.stralsund.de/newsletter





Städtebaulicher Rahmenplan Tribseer Vorstadt - Bürgerbeteiligung: Internetpräsentation und Auslegung -

Die Hansestadt Stralsund erarbeitet gegenwärtig den städtebaulichen Rahmenplan für die Tribseer Vorstadt. Dieser liegt nun im Entwurf, bestehend aus dem Bericht und sechs Plänen, vor.

Um eine sinnvolle innere Neuordnung, städtebauliche Verdichtung, Sicherung einer bedarfsgerechten Infrastruktur und Erschließung sowie eine Vernetzung mit den angrenzenden Stadtgebieten zu ermöglichen, sind städtebauliche Überlegungen für das Sanierungsgebiet "Tribseer Vorstadt" und darüber hinaus zu tätigen. Daher ist der städtebauliche Rahmenplan weiter gefasst. Das Plangebiet des städtebaulichen Rahmenplans selbst wird in den stadträumlichen Kontext eingeordnet, so dass ein etwas größeres Betrachtungsgebiet mit dargestellt wird.

Das Plangebiet des städtebaulichen Rahmenplans Tribseer Vorstadt inkl. Betrachtungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Tribseer Damm
- im Osten durch die Passage am Bahnhof, die Bahngleise und den Frankenteich
- im Süden durch die Lokschuppen und die B96
- im Westen durch die Feldstraße, den Carl-Heidemann-Ring, den Philipp-Julius-Weg, die Tetzlawstraße und die Richtenberger Chaussee (Verbindung zum Erweiterungsgebiet des Sanierungsgebiets Tribseer Vorstadt inkl. dem Begegnungszentrum an der Lutherkirche und dem Hermann-Burmeister-Campus)

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Gebiet hat eine Ausdehnung von ca. 1,5 km in Nord-Süd-Richtung und ca. 500 m in Ost-West-Richtung und somit eine Fläche von ca. 75 ha.

Der städtebauliche Rahmenplan definiert die Sanierungsziele und leitet Maßnahmen ab, welche im Sanierungsgebiet "Tribseer Vorstadt" durchgeführt werden sollen. Veröffentlicht werden der Städtebauliche Rahmenplan, Stand Mai 2024 und zusätzlich separat folgende Pläne:

- Erschließungskonzept
- Plan ruhender Verkehr
- Freiraumkonzept
- Bau- und Nutzungskonzept
- Zielkonzept
- Maßnahmenkonzept

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung gegeben.

Auslegungszeit: 19. August bis 20. September 2024

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 – 16 Uhr Dienstag 8 – 17 Uhr Freitag 8 – 13 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Badenstraße 17, 2. OG

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während des Auslegungszeitraums sind die ausgelegten Planunterlagen auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und unter www.stralsund.de/rp-tribseervorstadt einzusehen.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum städtebaulichen Rahmenplan Tribseer Vorstadt vorzugsweise per E-Mail an <u>stadtplanung@stralsund.de</u> sowie über den Link: <u>www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung</u> abgegeben werden. Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht oder an das Amt für Planung und Bau (Abt. Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) geschickt werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 – 12 und 13 – 17 Uhr, Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252 640 erfolgen.

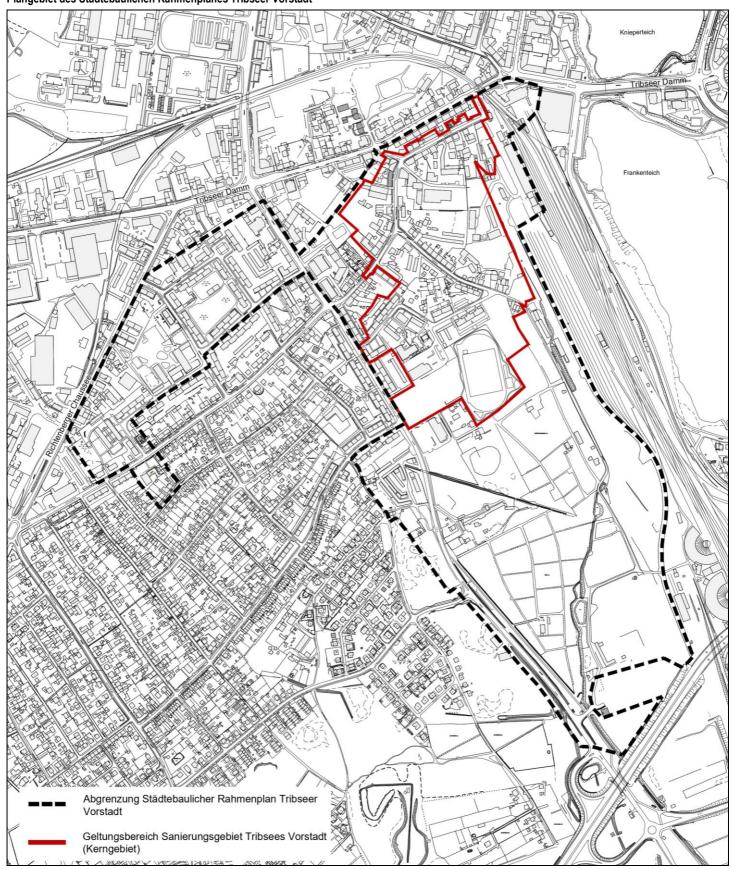
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und Email-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Planungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflichten gegenüber ihnen genutzt.

Stralsund, den 5. August 2024

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith Leiter des Amtes für Planung und Bau



Plangebiet des Städtebaulichen Rahmenplanes Tribseer Vorstadt





Vorbereitende Untersuchungen für das Ergänzungungsgebiet des Sanierungsgebietes Tribseer Vorstadt - Bürgerbeteiligung: Internetpräsentation und Auslegung -

- Burgerbetenigung. Internetprasentation und Auslegung -

Am 22.01.2015 hat die Bürgerschaft die Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen in der Tribseer Vorstadt beschlossen. Am 14.02.2015 wurde der Beschluss ortsüblich bekannt gemacht.

Die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen dient dazu, Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung zu gewinnen. Die Vorbereitenden Untersuchungen sind die Voraussetzung für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes und der damit verbundenen Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen Tribseer Vorstadt mit der seinerzeit vorgeschlagenen Sanierungsgebietsabgrenzung waren der breiten Öffentlichkeit im Juli/August 2020 vorgestellt worden. Aus den Unterlagen und den Anregungen zur Bürgerbeteiligung wurde das Satzungsgebiet abgeleitet und am 03.12.2020 durch die Bürgerschaft beschlossen. Mit der Veröffentlichung am 18.12.2020 im Amtsblatt gelangte die Satzung zur Rechtskraft.

Bereits damals zeichnete sich ab, dass im Bereich westlich des Carl-Heydemann-Ringes wichtige Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (Burmeister-Campus u. a.) vorhanden sind, die für die gesamte Tribseer Vorstadt von großer Bedeutung sind. Daher hat die Hansestadt Stralsund für dieses Gebiet ergänzende Vorbereitende Untersuchungen durchgeführt. Sie bestätigen, dass nur durch den Erhalt und die bauliche Sanierung/Ergänzung dieser Einrichtungen die Sanierungsziele der Satzung von 2020 vollumfänglich erreicht werden können. Ob dies im Rahmen einer Erweiterung der Satzung von 2020 mit Hilfe eines Ergänzungsgebietes nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches erfolgen soll, ist derzeit noch offen.

Die Ergebnisse dieser ergänzenden Vorbereitenden Untersuchungen sollen im Rahmen einer Internetpräsentation und öffentlichen Auslegung parallel mit der Bürgerbeteiligung zum Städtebaulichen Rahmenplan Tribseer Vorstadt vorgestellt werden.

Auslegungszeit: 19. August 2024 bis 20. September 2024

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 – 16 Uhr Dienstag 8 – 17 Uhr Freitag 8 – 13 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Badenstraße 17, 2. OG

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während des Auslegungszeitraums sind die ausgelegten Planunterlagen auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und unter www.stralsund.de/rp-tribseervorstadt einzusehen.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum städtebaulichen Rahmenplan Tribseer Vorstadt vorzugsweise per E-Mail an <u>stadtplanung@stralsund.de</u> sowie über den Link: <u>www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung</u> abgegeben werden. Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht oder an das Amt für Planung und Bau (Abt. Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) geschickt werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 – 12 und 13 – 17 Uhr, Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252 640 erfolgen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und Email-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Planungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflichten gegenüber ihnen genutzt.

Stralsund, den 5. August 2024

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith Leiter des Amtes für Planung und Bau



Geltungsbereich für die Vorbereitenden Untersuchungen für das Ergänzungsgebiet des Sanierungsgebietes Tribseer Vorstadt





Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH

Der Jahresabschluss 2023 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die

BRG Revision und Beratung oHG Wismarsche Str. 182 19053 Schwerin

geprüft und am 05.04.2024 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

"Wir haben den Jahresabschluss der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes die Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.



• führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG MV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG MV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Der Jahresabschluss 2023 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafenstraße 27, 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 am 31.07.2024 dem Unternehmensregister elektronisch unter der HRB-Nr. 1009 eingereicht zu haben.

Stralsund, 6. August 2024

gez. Gerd Habedank Geschäftsführer

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110 **Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund <u>www.stralsund.de</u> in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der "Ostsee-Zeitung", Ausgabe Stralsund, hingewiesen.